

EBA/GL/2024/04

9.4.2024

Leitlinien

über die erneute Vorlage historischer Daten im Rahmen der EBA-Melderegelungen

1. Einhaltung und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 17.09.2024 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder anderenfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2021/14“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12). <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/2021-06-26>.

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In den Leitlinien werden die Anforderungen an die erneute Übermittlung historischer Daten durch die Finanzinstitute an die zuständigen Behörden oder Abwicklungsbehörden festgelegt, falls Fehler, Ungenauigkeiten oder andere Änderungen in den zuvor gemäß den von der EBA entwickelten Melderegungen für die Aufsichts- und Abwicklungsmeldungen gemeldeten Daten auftreten.

Anwendungsbereich

6. Die Leitlinien gelten für die von der EBA entwickelten aufsichtlichen Melderegungen und die Melderegungen über Abwicklungen (technische Standards, Leitlinien), bei denen die Daten von den Finanzinstituten regelmäßig an die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden übermittelt werden. Die Leitlinien gelten auch dann, wenn die Finanzinstitute die in den EBA-Melderegungen geforderten Daten auf freiwilliger Basis übermitteln.
7. Die Leitlinien gelten auf individueller, teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene entsprechend der Anwendungsebene der betreffenden tatsächlichen Meldepflicht.
8. Die Leitlinien gelten nicht, wenn in den Melderegungen der EBA besondere Anforderungen an die erneute Übermittlung von Daten festgelegt sind.
9. Die Leitlinien gelten nicht für Daten, die von den zuständigen Behörden oder Abwicklungsbehörden selbst erstellt und dann der EBA vorgelegt werden.

Adressaten

10. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung.

Begriffsbestimmungen

11. Soweit nicht anders festgelegt, haben die in den Basisrechtsakten zur Festlegung der Berichtspflichten verwendeten und definierten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

| | |
|---------------------|---|
| EBA-Melderegulungen | bezeichnet die von der EBA entwickelten aufsichts- und abwicklungsrechtlichen Melderegulungen (technische Standards, Leitlinien) im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften. |
| Aktuelle Daten | sind die Daten mit den jüngsten Stichtagen, die von den Finanzinstituten an die zuständigen Behörden oder Abwicklungsbehörden übermittelt wurden. |
| Historische Daten | alle Daten, die Finanzinstitute den zuständigen Behörden oder Abwicklungsbehörden für die dem Stichtag der aktuellen Daten vorausgehenden Stichtage übermittelt haben. |

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

12. Diese Leitlinien gelten ab dem 17.10.2024.

4. Anforderungen an Finanzinstitute für die erneute Übermittlung historischer Daten

13. Stellen die Finanzinstitute Ungenauigkeiten oder Fehler in den gemeldeten historischen Daten fest, sollten sie Berichtigungen in die bereits gemeldeten Daten einfügen, die den zuständigen Behörden oder Abwicklungsbehörden unverzüglich vorgelegt werden sollten.
14. Die den Behörden erneut zu übermittelnden Berichtigungen sollten sowohl die Elemente, bei denen die Fehler entdeckt wurden, als auch alle von den Berichtigungen betroffenen Daten innerhalb desselben oder verwandter Berichte umfassen. Die korrigierten Daten sollten allen Validierungsregeln entsprechen, auch über alle Berichtsmodule und Validierungshierarchien hinweg.

15. Betreffen Fehler, Ungenauigkeiten und die damit verbundenen Korrekturen nur die aktuellen Daten, sollten die Finanzinstitute den zuständigen Behörden oder Abwicklungsbehörden die berichtigten aktuellen Daten erneut übermitteln.
16. Betreffen Fehler, Ungenauigkeiten und die damit verbundenen Korrekturen in den aktuellen Daten auch die historischen Daten, sollten die Finanzinstitute nicht nur die korrigierten aktuellen Daten erneut übermitteln, sondern auch die betroffenen historischen Daten für die unten angegebenen Referenzdaten, je nach Häufigkeit der betroffenen Meldungen:
 - a. für die jährlich gemeldeten Daten sollten die Finanzinstitute erneut historische Daten für frühere Stichtage vorlegen, die mindestens ein Kalenderjahr zurückreichen (ein Stichtag zusätzlich zum Stichtag der aktuellen Daten);
 - b. Für die Daten, die halbjährlich gemeldet werden, sollten die Finanzinstitute die historischen Daten für die vergangenen Stichtage, die mindestens ein Kalenderjahr zurückreichen, erneut übermitteln (zwei Stichtage zusätzlich zum Stichtag für die aktuellen Daten);
 - c. für die vierteljährlich gemeldeten Daten sollten die Finanzinstitute erneut historische Daten für frühere Stichtage vorlegen, die mindestens ein Kalenderjahr zurückreichen (vier Stichtage zusätzlich zum Stichtag der aktuellen Daten);
 - d. für die monatlich gemeldeten Daten sollten die Finanzinstitute historische Daten für die vergangenen Stichtage, die mindestens sechs Kalendermonate zurückreichen, erneut übermitteln (mindestens sechs Stichtage zusätzlich zum Stichtag der aktuell erneut zu übermittelnden Daten) und, wenn die Daten zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres nicht durch diese sechs Kalendermonate abgedeckt sind, sollten sie zusätzlich alle Stichtage bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres erneut übermitteln.
17. Betreffen Fehler, Ungenauigkeiten und damit zusammenhängende Korrekturen in den monatlich gemeldeten Daten auch die gleichen oder damit zusammenhängende Daten, die mit einer anderen Häufigkeit gemeldet werden, sollten die Finanzinstitute auch die damit zusammenhängenden Daten für die Stichtage korrigieren und erneut übermitteln, die in den Zeitraum fallen, der von der erneuten Übermittlung der korrigierten monatlichen Daten abgedeckt wird.
18. Haben die zuständigen Behörden als Aufsichtsmaßnahme gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie (EU) 2019/2034 höhere Meldefrequenzen angewandt, sollten die Finanzinstitute die historischen Daten gemäß den Anforderungen in Absatz 16 der Leitlinien erneut übermitteln, wobei davon auszugehen ist, dass die Meldefrequenzen der regulären Häufigkeit der Meldepflicht gemäß den EBA-Melderegulungen entsprechen.

19. Betreffen Fehler, Ungenauigkeiten und damit verbundene Korrekturen nur die historischen Daten bis zu einem Kalenderjahr vor den aktuellen Daten, sollten die Finanzinstitute abweichend von Absatz 16 die korrigierten historischen Daten für den Stichtag, an dem der Fehler aufgetreten ist, und für alle Stichtage bis zu den aktuellen Daten oder bis zum Stichtag, an dem die Daten als korrekt gelten, erneut übermitteln.
20. Die Verpflichtung der Finanzinstitute, die aktuellen und historischen Daten für einen bestimmten Stichtag zu korrigieren, wird durch den Zeitablauf nicht aufgehoben, und die Finanzinstitute sollten unverzüglich Maßnahmen im Einklang mit diesen Leitlinien ergreifen. Reichen Finanzinstitute weiterhin Daten für spätere Stichtage erneut ein, sollten sie die dann historischen Daten dennoch aktualisieren, sobald eine Verpflichtung zur erneuten Übermittlung gemäß diesen Leitlinien festgestellt wurde.
21. Sofern die zuständigen Behörden oder die Auflösungsbehörden dies verlangen, sollten die Finanzinstitute die erneut vorgelegten historischen Daten mit angemessenen Erläuterungen zu den Korrekturen und den entsprechenden Gründen ergänzen.
22. Je nachdem, wie die Finanzinstitute die Wesentlichkeit der Berichtigungen selbst einschätzen, und sofern die zuständigen Behörden oder die Abwicklungsbehörden dies nicht ausdrücklich verlangen, können die Finanzinstitute die erneut vorgelegten historischen Daten durch entsprechende Erläuterungen zu den Berichtigungen und den Gründen dafür ergänzen oder historische Daten für mehr Stichtage als die in Nummer 16 festgelegten Anforderungen erneut vorlegen.
23. Finanzinstitute sollten die technischen Kapazitäten zur Übermittlung und erneuten Übermittlung der einschlägigen Daten in dem von den zuständigen Behörden oder Abwicklungsbehörden vorgeschriebenen technischen Format beibehalten.
24. Die Finanzinstitute können in den folgenden Situationen von einer erneuten Übermittlung historischer Daten gemäß Absatz 16 der Leitlinien absehen:
 - a. wenn aus den Antworten auf die Fragen und Antworten zum einheitlichen Regelwerk der EBA² (das technische Fragen sowohl zur Berichterstattung als auch zur Strategie umfasst) eindeutig hervorgeht, dass die Rechtsvorschriften oder Meldepflichten als ungenau angesehen wurden und die in den Antworten enthaltenen Klarstellungen zu diesen regulatorischen Anforderungen Änderungen an den gemeldeten Daten erforderlich machen. In solchen Fällen sollten die Finanzinstitute die entsprechenden Änderungen nur auf künftige Daten für die Stichtage anwenden, die auf die Veröffentlichung der Antwort auf die Fragen und Antworten folgen.

Diese Ausnahme gilt unbeschadet des Absatzes 28 der Leitlinien. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Finanzinstitute den allgemeinen Ansatz für die erneute Vorlage historischer Daten beibehalten sollten, wie er in den Leitlinien für alle anderen

² <https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa>

Antworten auf die Fragen und Antworten dargelegt ist, wenn von der Antwort Korrekturen an den Daten erwartet werden.

- b. wenn die Korrekturen im Rahmen des Datenvalidierungs- und Qualitätssicherungsverfahrens innerhalb der Toleranzgrenzen/Schwellenwerte liegen, die in den vereinbarten Bereitstellungsvorschriften festgelegt sind,³ weshalb die zuständigen Behörden, die Abwicklungsbehörden oder die EBA die von den Finanzinstituten übermittelten Daten als hinreichend genau ansehen.

5. Bewertung der historischen Daten durch die Behörden

25. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertungen der Qualität, Genauigkeit, Kohärenz und Vollständigkeit der von den Finanzinstituten gemeldeten Daten, auch mittels Datenvalidierung und Bewertungen der Datenqualität, können die zuständigen Behörden, die Abwicklungsbehörden oder die EBA von den Finanzinstituten verlangen, Änderungen und Korrekturen an den aktuellen Daten und, falls dies für notwendig erachtet wird, auch an den historischen Daten vorzunehmen.
26. Wurden bei den übermittelten Daten Fehler, Ungenauigkeiten und damit verbundene Korrekturen festgestellt, sollten die zuständigen Behörden, die Abwicklungsbehörden oder die EBA die erneute Übermittlung der berichtigten historischen Daten gemäß den Anforderungen dieser Leitlinien verlangen, sofern diese nicht bereits von den Finanzinstituten selbst gemäß Abschnitt 4 der Leitlinien erneut übermittelt wurden.
27. Je nach ihrer Einschätzung und den Erfordernissen zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die zuständigen Behörden, die Abwicklungsbehörden oder die EBA von den Finanzinstituten auch angemessene Erläuterungen zu den Korrekturen und den Gründen dafür verlangen, wenn sie die Institute zur erneuten Übermittlung historischer Daten auffordern.
28. Die zuständigen Behörden, die Abwicklungsbehörden oder die EBA können auch die erneute Vorlage historischer Daten für zusätzliche Stichtage im Vergleich zu den in den Leitlinien festgelegten Anforderungen verlangen, wenn dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder aufsichtlichen Aufgaben erforderlich ist. Verlangen die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden die erneute Übermittlung zusätzlicher Stichtage im Vergleich zu den Anforderungen dieser Leitlinien, sollten sie sicherstellen, dass diese Anträge in Bezug auf die Wesentlichkeit der Fehler in den zuvor gemeldeten Daten und in Bezug auf das Risikoprofil oder die Aufsichtsanforderungen des Instituts verhältnismäßig sind.

³ Siehe die Webseite der EBA zu den Melderegungen: <https://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/reporting-frameworks>